

SATZUNG

der Ortsgemeinde Beulich für die Einrichtung und den Betrieb eines Ruhewaldes für Baumbestattungen vom 13.09.2010

einschließlich

1. Änderung vom 07.09.2017

2. Änderung vom 04.08.2022

(in Kraft seit 09.09.2022)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtliche Verhältnisse
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Ruhewald
- § 7 Nutzungsrecht, Arten der Grabstätten
- § 8 Durchführung von Bestattungen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 11 Pflege der Grabstätten
- § 12 Haftung
- § 13 Gebühren und Entgelte
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtliche Verhältnisse

Die Ortsgemeinde Beulich ist Träger der Einrichtung vom Ruhewald „Römergräber“ und nach öffentlichem Recht für diesen zuständig.

Die Bestattungswaldfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Beulich.

Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Ruhewaldes „Römergräber“ umfasst ca. 5 ha innerhalb der Waldflächen im Flur 8, Flurstück 41, nach dem beigefügten Lageplan im Anhang.

Im vorgenannten Geltungsbereich werden vom Träger geeignete Bäume und andere Naturmerkmale (hervorragende Steine/Felsen, Wurzelstöcke, o.ä.) ausgewählt, an denen Urnen beigesetzt werden. Die Bestattungsplätze werden in einem Register erfasst.

§ 3

Friedhofszweck, Bestattungsflächen

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Beulich.

Der Ruhewald „Römergräber“ dient der Urnenbeisetzung von verstorbenen Personen und auf einer ausgewiesenen Teilfläche der kombinierten Urnenbeisetzung von Mensch und Tier, welche ein vertragliches Recht zur Bestattung im Ruhewald „Römergräber“ erworben haben und denen die Bestattung in dieser Einrichtung, von mit der Bestattung beauftragten Personen, beim Träger beantragt und genehmigt wurde.

Für die Beisetzung der Asche werden nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die aus, von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehen und mit der Asche des/der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder anderer Naturmerkmale (hervorragende Steine/Felsen, Wurzelstöcke, o.ä.) eingebracht werden.

Eine Umbettung wird ausgeschlossen. Alle Urneneinstellplätze bleiben bei der Baumbestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Träger nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung. Die Verwaltungsgeschäfte des Trägers werden durch die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein geführt.

§ 4 Schließung und Aufhebung

Der Friedhof oder Teile des Friedhofes für Baumbestattungen können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder für andere Zwecke gewidmet (Aufhebung) werden -vgl. § 7 BestG Rheinland-Pfalz-.

Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Schließung bzw. Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlurnengrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Nachricht, sofern sein Aufenthalt bekannt ist.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Ruhewald „Römergräber“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist das Betreten des Ruhewaldes für jedermann auf eigene Gefahr gestattet und zwar täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ganz untersagen.

Bei Sturm, Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist der als Waldfläche für Baumbestattungen zugelassene Bereich geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten im Ruhewald

Jeder Besucher des Ruhewaldes „Römergräber“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger eingesetzten Personals ist Folge zu leisten. Im Ruhewald ist es u.a. untersagt:

- Beisetzungen zu stören,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

- Werbung zu betreiben, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
- den Ruhewald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, die nicht im Zusammenhang mit der Ruhewaldkonzeption stehen,
- zu picknicken oder zu campieren,
- lärmern; Musikwiedergabegeräte dürfen nur anlässlich von Bestattungen in angemessener Lautstärke betrieben werden,
- zu rauchen, offenes Feuer anzünden, Kerzen aufzustellen,
- an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge von Hilfsorganisationen und Rettungsdienste, der Polizei, von Beauftragten der Ortsgemeinde und der Forstverwaltung,
- Abfälle aller Art abzulegen
- bauliche Anlagen zu errichten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und der Ordnung auf ihr vereinbar sind.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Nutzungsrecht, Arten der Grabstätten

- 1) Das Nutzungsrecht zur Bestattung kommt durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Ortsgemeinde Beulich, vertreten durch den Ortsbürgermeister, zustande. Es beginnt mit der Unterzeichnung durch den Ortsbürgermeister und endet mit der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer.
 - a) Der Vertrag kann innerhalb 14 Tagen nach Unterzeichnung durch den Antragsteller ohne Begründung gekündigt werden. Erfolgte Zahlungen werden unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurück erstattet.
 - b) Eine Kündigung des Vertrags und Kostenerstattung bei noch nicht erfolgter Grabnutzung innerhalb der Dauer des Nutzungsrechts ist unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr möglich.

Die Kostenerstattung ist der Restbetrag, der sich aus der gezahlten Gebühr dividiert durch die Laufzeit des Nutzungsrechts multipliziert mit der Anzahl der Nutzungsdauer ergibt.
- 2) Es werden folgende Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihenurnengrabstätten:

Ein Baum oder ein Naturmerkmal, z.B. hervorragende Steine, Wurzelstöcke, o.ä. als Ruhestätte. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze in Reihenfolge vergeben.
 - b) Wahlurnengrabstätten:
 1. ein Baum als Ruhestätte einer Einzelperson,
 2. ein Baum als Ruhestätte einer Familie,
 3. ein Baum als Ruhestätte des bei Erwerb des Baumes zu benennenden Personenkreises, oder ein Naturmerkmal, z.B. hervorragende Steine, Wurzelstöcke, o.ä. zu 2) b.
- 3) An der jeweiligen Grabstätte unter Abs. 2) sind im Regelfall 8 Beisetzungen möglich. Auf der für Mensch-Tier ausgewiesenen Teilfläche sind zur Humanurne 2 Tierbestattungsplätze möglich.

- 4) Die Grabstätten werden eingemessen und erhalten eine Registernummer. Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind.

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Träger vergeben. Das Nutzungsrecht an den beigesetzten Urnen kann im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum von mindestens dem in § 9 genannten Zeitraum bis zu 30 Jahren verliehen werden, mit der Option der Verlängerung.

Das Nutzungsrecht für Tierurnen beginnt mit dem Tag der Beisetzung und beträgt höchstens 10 Jahre.

§ 8

Durchführung von Bestattungen

Die Urnen werden dem Träger der Einrichtung zugestellt. Bestattungen sind rechtzeitig beim Träger unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Der Beisetzungstermin ist im Einvernehmen mit dem Träger festzulegen.

Beisetzungshandlungen sind nur werktags bei Tageslicht und nicht vor 8.00 Uhr bzw. nach 20.00 Uhr zulässig.

Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger. Mit diesem ist auch die Gestaltung der Beisetzung abzustimmen. An der Beisetzung nimmt ein Vertreter des Trägers teil. Die Vorbereitungen sowie die eigentliche Beisetzung führt der Träger bzw. ein von ihm Beauftragter durch.

Alle Handlungen, die mit Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.

Aschen müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihenurnengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt gemäß § 3 BestG-DVO Rheinland-Pfalz 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

§10

Vorschriften zur Grabgestaltung

Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht erlaubt Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Die Grabstätten erhalten zum Auffinden der Grabstätte eine Registriernummer.

Der Träger kann im Einvernehmen mit den Angehörigen gegen Kostenerstattung ein ovales Markierungsschild in einer Größe von 6 X 10 cm bei Humanbestattung, bei Tierbestattung in der Größe von 5 x 8 cm an der Grabstätte anbringen.

Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder sonstige baulichen Anlagen zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder anzubringen. Das Niederlegen einer einzelnen, natürlichen Blume pro Grabstätte anlässlich des Geburts-, Namens-, oder Todestages ist jedoch erlaubt. Sie darf nicht mit unverrottbar Material eingebunden sein,

- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.
- Der Beauftragte der Ortsgemeinde kann ohne Ankündigung unzulässigen Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Anpflanzungen oder sonstige Anlagen ggf. gegen Kostenerstattung ohne Anspruch auf Erstattung bzw. Rückgabe entsorgen.

§ 11 Pflege der Grabstätten

Der Ruhewald „Römergräber“ ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten.

Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

Der Träger kann im Einvernehmen mit der Forstverwaltung Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Ruhewaldes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. oder an einzelnen Grabstätten entstehen.

Grundsätzlich besteht für die Fläche des Ruhewaldes nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen verursacht wurden.

§ 13 Gebühren und Entgelte

Für die Nutzung werden durch den Träger Benutzungsgebühren erhoben. Näheres wird durch den Träger in der Gebührensatzung geregelt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestattung nicht biologisch abbaubare Urnen, die aus, von Schwermetall befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehende Urnen verwendet (§ 3),
2. den Ruhewald „Römergräber“ entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
3. sich im Ruhewald nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Trägers bzw. dessen Beauftragten nicht befolgt (§ 6),
4. gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt,
5. die Grabstätten im Ruhewald bearbeitet, schmückt oder verändert (§10)
6. Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt (§ 11).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.5.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.